

**Gebührensatzung  
der Stadt Borgholzhausen vom 11.10.2018  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen  
vom 11.10.2018  
gültig ab 01.01.2024**

Änderungen/Inkrafttreten

1. Änderungssatzung	vom 16. Dezember 2021	am 01. Januar 2022
2. Änderungssatzung	vom 18. Dezember 2023	am 01. Januar 2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 9 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borgholzhausen vom 11. Oktober 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019, hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Borgholzhausen erhebt zur Deckung der ihr durch die Abfallbeseitigung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG-. Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallbeseitigung der Stadt Borgholzhausen angeschlossen sind. Mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Borgholzhausen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner; Letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

**§ 3  
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden.

## § 4 Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist die Anzahl und das Behältervolumen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter.

(2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Restmüll mit 2,37 €/litr./Jahr/inkl. Miete

<b>Volumen</b>	<b>Gebühr je Monat</b>	<b>Jahresgebühr</b>
40 ltr. Inhalt	7,90 €/Monat	94,80 €/Jahr
60 ltr. Inhalt	11,85 €/Monat	142,20 €/Jahr
80 ltr. Inhalt	15,80 €/Monat	189,60 €/Jahr
120 ltr. Inhalt	23,70 €/Monat	284,40 €/Jahr
240 ltr. Inhalt	47,40 €/Monat	568,80 €/Jahr
770 ltr. Inhalt	152,08 €/Monat	1.824,90 €/Jahr
1100 ltr. Inhalt	217,25 €/Monat	2.607,00 €/Jahr

b) für Kompostbehälter mit 0,82 €/litr./Jahr inkl. Miete

<b>Volumen</b>	<b>Gebühr je Monat</b>	<b>Jahresgebühr</b>
60 ltr. Inhalt	4,10 €/Monat	49,20 €/Jahr
80 ltr. Inhalt	5,47 €/Monat	65,60 €/Jahr
120 ltr. Inhalt	8,20 €/Monat	98,40 €/Jahr
240 ltr. Inhalt	16,40 €/Monat	196,80 €/Jahr

c) für Sperrmüll (inkl. Elektroschrott) 25,00 €/Abholung

d) für einen Beistellsack zum Kompostbehälter 2,50 €/Sack

## § 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Benutzungsgebühr für die Behälterabfuhr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder entfällt, für den Rest des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist, wenn nicht anders festgelegt, in vierteljährlichen Raten an die Stadtkasse zu zahlen. Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr ist bei Anforderung der Leistung im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für einen Abfallsack ist bei dessen Kauf fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Borgholzhausen, den 18.12.2024

---

Dirk Speckmann  
Bürgermeister

---

Elke Hartmann  
Schriftführerin